



# **The European Legal Forum**

**Forum iuris communis Europae**

---

*Sturm, Fritz*

**Lingua Latina fundamentum et salus Europae**

*The European Legal Forum (D) 6-2002, 313 - 320*

© 2002 IPR Verlag GmbH München



# The European Legal Forum

## Forum iuris communis Europae

6-2002

S. 313 - S. 372

2. Jahrgang Nov./Dez. 2002

EUROPÄISCHES ORGANISATIONS- UND VERFASSUNGSRECHT

### Lingua Latina fundamentum et salus Europae

Professor Dr. Dr. h.c. Fritz Sturm\*

#### I. Das Credo der EU: Sprachenvielfalt

1. Die Sprachenvielfalt zu erhalten, zu fördern, ja aufzuwerten ist eines der Hauptanliegen der Europäischen Union (EU). Für Kommission und Parlament<sup>1</sup> reicht der Wille zur politischen Einheit allein nicht aus. Streben nach Einheit setzt Achtung, Respekt vor der Vielheit voraus.

2. Die Furcht vor einem bürokratischen Ungeheuer kann nur dann gebannt werden, wenn die Europäischen Institutionen die Sprache aller Bürger sprechen. Nur wenn die kulturelle Identität eines jeden geachtet wird, kann jenes Vertrauen zwischen Union und Bürger geschaffen werden, das für Gedeihen der Union und Annäherung ihrer Völker erforderlich ist.

3. Erwünscht wäre eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik. Die EU sollte hierbei mit *einer Stimme* sprechen. Mit einer Stimme, aber nicht in einer Sprache. Eine der Stärken der Union besteht ja gerade darin, mit vielen Ländern Beziehungen in *der* Sprache herzustellen, die in diesen Ländern gesprochen wird. Auch hierin liegt ein Vorteil der Sprachenvielfalt, die es zu erhalten gilt.<sup>2</sup>

#### II. Rechtsquellen

1. Bei der Auslegung des Vertrags über die Europäische Union und die Europäischen Gemeinschaften in der Fassung des Vertrags von Amsterdam sind alle 12 Vertragssprachen gleichberechtigt und gleichrangig.<sup>4</sup>

2. Alle Vertragssprachen außer gälisch sind auch Amtssprachen.<sup>5</sup> Das Amtsblatt hat also 11 Ausgaben.<sup>6</sup> Dem Ministerrat,<sup>7</sup> dem Europäischen Parlament,<sup>8</sup> dem Wirtschafts- und Sozialausschuss<sup>9</sup> sowie dem Ausschuss der Regionen<sup>10</sup> müssen zur Beratung sämtliche Unterlagen in allen Amtssprachen vorliegen.<sup>11</sup> Parlamentsberatungen sind simultan zu dolmetschen.<sup>12</sup> Jeder Gemeinschaftsbürger hat das Recht, sich in seiner Sprache an Organe der EU zu wenden. Ihm muss in seiner Sprache geantwortet werden.<sup>13</sup> Der Schriftverkehr mit Mitgliedstaaten hat in deren Amtssprache zu erfolgen.<sup>14</sup>

3. Nicht alle Amtssprachen sind aber Arbeitssprachen. Der Ministerrat entscheidet einstimmig, in welcher Sprache die Organe der Gemeinschaft arbeiten.<sup>15</sup> Nur über Einzelheiten können die Organe in ihren Geschäftsordnungen selbst bestimmen.<sup>16</sup>

<sup>5</sup> Art. 53 EUV und Art. 290 (ex-Art. 217) EGV i. Verb. m. VO Nr. 1 des Rates zur Regelung der Sprachenfrage für die EG vom 15. 4. 1958, zuletzt geändert durch Beitrittsvertrag vom 24. 6. 1994, ABl. 1994 Nr. C 241, 285.

Art. 28 Abs. 1 und 41 Abs. 1 EUV verweisen in den Titeln über Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (Art. 11 ff. EUV) und über polizeiliche und juristische Zusammenarbeit (Art. 29 ff. EUV) ebenfalls auf Art. 290 EGV.

<sup>6</sup> Art. 5 VO Nr. 1 (Fn. 5).

<sup>7</sup> Art. 202 ff. EGV.

<sup>8</sup> Art. 189 ff. EGV.

<sup>9</sup> Art. 257 ff. EGV.

<sup>10</sup> Art. 263 ff. EGV.

<sup>11</sup> Vgl. *Lenz/Röttinger*, EG-Vertrag, 2. Aufl., Köln (D), 1999, Art. 290 Rn. 2, und ausdrücklich Art. 117 Abs. 1 Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments sowie Art. 14 Abs. 1 Geschäftsordnung des Rates.

<sup>12</sup> Art. 117 Abs. 2 der in Fn. 11 genannten Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments.

<sup>13</sup> Art. 21 Abs. 3 EGV, Art. 2 VO Nr. 1 (oben Fn. 5) sowie Art. 39 Abs. 4 Charta der Grundrechte der EU.

Im Schriftverkehr mit Drittstaaten und ihren Angehörigen bestimmt das Kommissionsmitglied, in welcher Amtssprache der Union zu antworten ist. Mme Cresson verwandte also zu Recht stets ihre Muttersprache; vgl. Antwort der Kommission vom 24. 6. 1996, ABl. 1996 Nr. C 365, 12.

<sup>14</sup> Art. 3 VO Nr. 1 (oben Fn. 5).

<sup>15</sup> Art. 290 EGV.

<sup>16</sup> In Art. 12 seiner Geschäftsordnung bestimmt der Ministerrat, dass alle Unterlagen und Beschlussentwürfe in den Amtssprachen vorzuliegen haben und hiervon nur bei Eilbedürftigkeit durch einstimmige Be-

\* *Emeritus der Universität Lausanne (CH).*

Gekürzter Vorabdruck eines Beitrags, der nächstes Jahr in den Studi in onore di Giuseppe Gandolfi erscheinen soll.

<sup>1</sup> Vgl. die Entschließung des Europäischen Parlaments, ABl. 1995 Nr. C 43, 91.

<sup>2</sup> Die Kommission arbeitete einen Vorschlag für ein Programm „Mehrsprachige Informationsgesellschaft“ (MLIS) aus. Der Aufbau einer Infrastruktur für Sprachressourcen soll unterstützt, die Sprachindustrie und die Nutzung moderner sprachlicher Hilfen im öffentlichen Sektor gefördert werden (Abl. 1996 Nr. C 364). Der Rat übernahm dieses Programm (Abl. 1996 Nr. L 306, 40).

<sup>3</sup> Nämlich Dänisch, Deutsch, Englisch, Finnisch, Französisch, Griechisch, Irisch, Italienisch, Niederländisch, Portugiesisch, Schwedisch und Spanisch.

<sup>4</sup> Art. 314 (ex-Art. 248) EGV: Jeder Wortlaut ist gleichermaßen verbindlich.

4. In Verfahren vor dem EuGH wählt der Kläger die Verfahrenssprache. Klagen gegen Mitgliedstaaten oder seine Bürger sind in der Sprache des Beklagten abzufassen.<sup>17</sup>

5. Besonderheiten bringt auch die Sprachenregelung des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle).<sup>18</sup> Der Anmelder hat eine zweite Sprache anzugeben, mit deren Gebrauch als Verfahrenssprache er im Widerspruchs-, Verfalls- und Nichtigkeitsverfahren einverstanden ist. Die gewählte Sprache muss eine Sprache des Harmonisierungsamts sein. Hier sind nur fünf Sprachen zugelassen: Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch und Spanisch.<sup>19</sup>

### III. Die Rechtswirklichkeit

1. Die Entscheidungen des Ministerrats werden von einem Ausschuss vorbereitet, der sich aus den ständigen Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt. Hier wird nur Deutsch, Englisch oder Französisch gearbeitet.<sup>20</sup>

2. Nur Englisch und Französisch wird in den Arbeitsgruppen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik gesprochen. Diese beiden Sprachen werden auch in der allgemeinen Verwaltung und bei Zusammentreffen von Abteilungsleitern vorwiegend verwendet. Sitzungsunterlagen sind zunächst ebenfalls nur in einer dieser Sprachen erhältlich.<sup>21</sup>

3. Englisch erhält dabei mehr und mehr die Oberhand, ja wird bevorzugte Arbeitssprache.<sup>22</sup> Die Versuche, die Rolle der

deutschen Sprache zu stärken, scheiterten. Deutsch ist weit abgeschlagen.<sup>23</sup>

Deutsche Beamte werden deshalb von der Bundesregierung angewiesen, sich in Brüssel nur auf Deutsch zu äußern. Ob ein Dolmetscher zur Verfügung stehe oder nicht, sei gleichgültig. Es kam nämlich schon vor, dass Deutsche in englischer Sprache italienischen Kollegen antworteten, die sie in fließendem Deutsch ansprachen.<sup>24</sup>

Unter der finnischen Präsidentschaft im zweiten Halbjahr 1999 weigerten sich Deutschland und Österreich mehrmals, an Ministertreffen und Sitzungen des Rats teilzunehmen, weil nicht ins Deutsche und aus dem Deutschen gedolmetscht wurde.<sup>25</sup> Deutschland schickte auch keinen Vertreter zum Treffen des EU-Kulturkomitees im nordschwedischen Jokkmokk, das am 30. 1. 2001 zusammentrat.<sup>26</sup> Dort durften sich alle Teilnehmer in ihrer Muttersprache äußern, gedolmetscht wurde aber nur ins Englische und Französische.<sup>27</sup>

4. Beim Gerichtshof ist Französisch auch heute noch einzige Arbeitssprache.<sup>28</sup>

### IV. Einsatz von Dolmetschern und Übersetzern

1. Die EU verfügt weltweit über den größten Dolmetscher- und Übersetzungsdienst.<sup>29</sup> 1995 beschäftigte sie 2500 Übersetzer, 1200 allein bei der Kommission. 570 waren beamtet, 2500

schluss abgewinen werden darf. Jeder Minister kann gegen eine Beschlussfassung Einspruch einlegen, wenn etwaige Änderungen nicht in seiner Amtssprache vorliegen.

Nach Art. 18 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Kommission (ABl. 2000 Nr. L 308 vom 8. 12. 2000, S. 26 ff.) sind sämtliche Beschlüsse in den maßgeblichen Sprachen der Zusammenfassung beizuhängen, die unmittelbar nach Sitzungsende zu erstellen ist. Verbindliche Sprachen sind bei Beschlüssen mit allgemeiner Geltung die Amtssprachen, sonst die Sprachen der Adressaten (Art. 18 Abs. 6).

<sup>17</sup> Vgl. Art. 29, 31 und 110 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs und Art. 36 und 37 der Verfahrensordnung des Gerichts Erster Instanz. Jede Änderung dieser Verfahrensordnungen bedarf der einstimmigen Genehmigung des Rats; vgl. Art. 225 (ex-Art. 168 a) Abs. 4 Satz 2 EGV (Gericht Erster Instanz) und Art. 245 (ex-Art. 188) Abs. 3 Satz 2 EGV (Gerichtshof).

<sup>18</sup> Art. 115 VO Nr. 40/94 über das Markenrecht; ABl. 1994 Nr. L 11, 1.

<sup>19</sup> Die niederländische Anwältin Christina Kik aus Den Haag beantragte, die Vorschrift für nichtig zu erklären. Aus prozessualen Gründen unterlag sie in zwei Instanzen; vgl. den Beschluss des EuG 19. 6. 1995 – T-107/94 – *Kik/Rat und Kommission*, Slg. 1995, II-1717 und den Berufungsentscheid des EuGH 28. 3. 1996 – C-270/95 – *Kik/Rat und Kommission*, Slg. 1996, I-1987. Eine erneute Klage, der auch Griechenland beigetreten war, wurde vom Gericht Erster Instanz durch Urteil vom EuG 12. 7. 2001 – T-120/99 – *Kik/HABM*, Slg. 2001, II-2235 abgewiesen. Das Gericht sieht in der Sprachenregelung des Harmonisierungsamts keine Diskriminierung. Art. 290 EGV würde innerhalb der vom Vertragszweck gesetzten Grenzen angewandt.

<sup>20</sup> *Lopes Sabino*, Les langues dans l'Union européenne, enjeux, pratiques et perspectives, RTD eur. 35 (1999), S. 159 ff. (163).

<sup>21</sup> *Martiny*, Babylon in Brüssel, ZEuP 1998, S. 227 ff. (237); *Heusse*, Le multilinguisme ou le défi caché de l'Union Européenne, RMC 1999, S. 202 ff. (204); *Lopes Sabino* (oben Fn. 20).

<sup>22</sup> *Manz*, Sprachenvielfalt und europäische Integration, Neue Zürcher Zeitung Nr. 107 vom 10. 5. 2001, S. 9. Deutlich wird dies, wenn man die Prozentsätze der vom Generalsekretariat des Rats in Französisch und Englisch hergestellten Originale (nach Seitenzahlen berechnet) gegenüberstellt – 1993: F 57,66 %, E 28,28 %; 1994: F 56,67 %, E 27,60 %; 1995: F 65,99 %, E 19,11 %; 1996: F 45,82 %, E 34,93 %; 1997: F 42,36 %, E 40,58 %; 1998: F 36 %, E 60 % (vgl. ABl. 1999 Nr. C 96, 129); 1999: F 29 %, E 66 %; 2000: F 43 %, E 55 %; 2001 (Januar bis August) F 33 %, E 65 %. Berücksichtigt man die Zahl der Schriftstücke, so verschiebt sich allerdings das Bild, wenn auch nicht wesentlich – 1997: F 63 %, E 34 %; 1998: F 46 %, E 49 %; 1999: F 39 %, E 55 %; 2000: F 57 % E 40 %; 2001 (Januar bis August) F 35 %, E 63 %. Noch

offenkundiger wird dies bei der Kommission. Ihr Sprachendienst hat jährlich 1 200 000 Seiten zu bewältigen, die pro Jahr um 10 % anwachsen; 55,2 % sind in englischer, 32,7 % französischer, nur kärgliche 3,9 % in deutscher Sprache abgefasst; vgl. den Überblick des Übersetzerdienstes der Kommission, abrufbar unter [www.europa.eu.int/comm/dgs/translation/index\\_de.htm](http://www.europa.eu.int/comm/dgs/translation/index_de.htm) (Stand: 20. 11. 2002).

<sup>23</sup> Nach Seitenzahlen berechnet ergeben sich für die in deutscher Sprache hergestellten Originale folgende Prozentsätze – 1993: 1,66 %; 1994: 4,79 %; 1995: 1,96 %; 1996: 1,54 %; 1997: 1,77 %; 1998: 5 %; 1999: 5 %; 2000: 2 %; 2001 (Januar bis August): 2 %. Nach Zahl der Schriftstücke – 1997: 3 %; 1998: 5 %; 1999: 6 %. 2000: 3 %; 2001 (Januar bis August): 2 %.

<sup>24</sup> Vgl. *Nass*, Man spricht nicht Deutsch, Frankfurter Allgemeine Zeitung Nr. 129 vom 6. 6. 2001, S. 15.

<sup>25</sup> *Ross*, Europas Einheit in babylonischer Vielfalt, Frankfurter Allgemeine Zeitung Nr. 62 vom 14. 3. 2001, S. 11.

<sup>26</sup> Die deutsche Sprache als EU-Dauerbrenner, Neue Zürcher Zeitung Nr. 26 vom 1. 2. 2001, S. 2.

<sup>27</sup> Mit 82 Millionen Deutschen und 8 Millionen Österreichern ist Deutsch die in der EU verbreitetste Sprache. Deutschland ist auch der größte Nettozahler. Der Eintritt in den öffentlichen Dienst der Gemeinschaft sollte also daran geknüpft werden, dass der Bewerber zwei Fremdsprachen beherrscht, und nicht nur eine. Die englischsprachigen Beamten müssten sich dann nicht nur auf Französisch zu kaprizieren, sondern müssten auch eine andere Amtssprache erlernen. Entsprechendes gälte für die Franzosen. Deutsch hätte wieder eine Chance. So zutreffend *Nass* (oben Fn. 24). Auf ihrer 12. Internationalen Tagung in Luzern kritisierten Deutschlehrerinnen und Deutschlehrer völlig zu Recht die Heuchelei von EU und Europarat, die Mehrsprachigkeit propagieren, selbst aber nur Zweisprachigkeit praktizieren, und die am meisten in Europa gesprochene Sprache, Deutsch, an den Rand drängen; vgl. Neue Zürcher Zeitung Nr. 179 vom 6. 8. 2001, S. 7.

<sup>28</sup> Bericht über die Übersetzung am Gerichtshof Nr. 2 S. 4, abrufbar unter der Internetadresse <http://www.curia.eu.int/de/txts/others/trad.pdf> (Stand: 20. 11. 2002); *Pirrung*, Die Stellung des Gerichts Erster Instanz im Rechtssystem der EG, Bonn (D), 2000, S. 10. Zu den Gründen *Riese*, Das Sprachenproblem in der Praxis des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, in: Festschrift Dölle II, Tübingen (D), 1963, S. 505 ff. (512): Französisch verstanden alle sieben Richter; die anderen Sprachen nur ganz wenige!

<sup>29</sup> *Bergsdorf*, Sprachen sind der Schlüssel zu Europa, Rheinischer Merkur Nr. 15 vom 13. 4. 2001, S. 18.

freiberuflich tätig.<sup>30</sup> Zur Zeit sind 4000 Dolmetscher und Übersetzer für Brüssel tätig.<sup>31</sup>

2. Zwei Prozent des Haushalts und etwa ein Drittel der Verwaltungskosten entfallen auf den Sprachendienst.<sup>32</sup> Man schätzt, dass sich die Kosten der Vielsprachigkeit zur Zeit auf 1,8 Milliarden Euro jährlich belaufen.<sup>33</sup> Hierbei sind allerdings nicht nur die für Dolmetscher und Übersetzer aufgewandten Beträge berücksichtigt,<sup>34</sup> sondern auch Aufwendungen für Sprachkurse, Auswahlverfahren und Veröffentlichungen in den elf Amtssprachen.<sup>35</sup>

3. Bei elf Amtssprachen sind bei jeder Sitzung des Parlaments, der Kommission und des Rats 110 Sprachkombinationen zu bewältigen. Aus jeder der elf Sprachen ist in zehn andere zu dolmetschen.<sup>36</sup>

4. Werden es 16 Mitgliedstaaten, kämen fünf weitere Sprachen hinzu,<sup>37</sup> woraus sich 240 Sprachkombinationen ergeben. Bei 27 Mitgliedstaaten müsste in 22 Sprachen gearbeitet werden, 462 Sprachpaare wären vorzusehen. Doch das Credo von Sprachenvielfalt und Sprachgleichheit wird aufrechterhalten. Das Europäische Parlament<sup>38</sup> hält fest: Technische und haushaltspolitische Argumente rechtfertigen eine Reduzierung der verwandten Sprachen nicht. Das Thema ist tabu. Man lügt sich etwas vor<sup>39</sup> und macht 2001 zum Jahr der Sprachen.<sup>40</sup>

5. Beim EuGH und beim EuG arbeiten 230 Juristen als Übersetzer. Jeder beherrscht fünf bis sechs Sprachen. Jährlich werden rund 330 000 Seiten komplizierter Texte übersetzt. Trotz großer Schnelligkeit stellen sich Rückstände ein. Zur Zeit warten 140 000 Seiten auf Bearbeitung.<sup>41</sup>

<sup>30</sup> *Brackemiers*, Europe without Frontiers and the Language Challenge, Terminologie et traduction 1995 Nr. 2, S. 14.

<sup>31</sup> Die genaue Zahl beträgt 3951; vgl. den Haushaltsplan für das Jahr 2000, ABl. L 40 vom 14. 2. 2000. Praktische Probleme der Osterweiterung, Neue Zürcher Zeitung Nr. 175 vom 31. 7. 2001, S. 3.

<sup>32</sup> *Brackemiers* (oben Fn. 30), S. 15.

<sup>33</sup> *Berteloot*, Die Sprachen des Europäischen Rechts und die Rechte der Unionsbürger, in: *Schulze* (Hrsg.), Recht und Sprache II, Baden-Baden (D), 2001, S. 10.

<sup>34</sup> Im Haushaltsplan für 2000 mit 686 Millionen Euro veranschlagt; vgl. die Aufstellung in ABl. 2000 Nr. C 219 E, 129 (Antwort auf die Anfrage E-2239/99 von Christopher Huhne).

<sup>35</sup> Das Amtsblatt Serie L (Leges) umfasste 1999 in seinen elf Sprachen 190 000 Druckseiten; das Amtsblatt Serie C (Communicationes) 170 000 Druckseiten. 1998 kamen hierzu noch 144 298 Druckseiten Rechtsprechung des Gerichtshofs und des Gerichts Erster Instanz, Beamtensachen nicht eingerechnet; vgl. *Berteloot* (oben Fn. 33), Fn. 49.

<sup>36</sup> Müssen Dolmetscher gleichzeitig nicht nur in ihre Sprache übersetzen, sondern auch noch in eine oder zwei Fremdsprachen, dann lässt sich zwar ihre Zahl auf die Hälfte bzw. ein Drittel vermindern. Damit sinkt aber die Qualität. Auch der beste Dolmetscher erbringt erheblich schwächere Leistungen, wenn er in eine Sprache überträgt, die nicht seine Muttersprache ist. Selbst wer wie ich 50 Jahre in einem fremden Sprachraum lebte, lehrte und schrieb, muss sich mit einem kärglichen, oft schablonenhaften Wortschatz behelfen und kämpft täglich gegen ein Brett vor dem Maul!

<sup>37</sup> Nämlich Estnisch, Polnisch, Slowenisch, Tschechisch und Ungarisch.

<sup>38</sup> Entschließung vom 20. 2. 1995, ABl. 1995 Nr. C 43, S. 91.

<sup>39</sup> Dass Sprachgleichheit schon eine Fiktion ist, betont auch *Urban*, One legal language and the maintenance of cultural and linguistic diversity, ERPL 8 (2000), S. 51 ff. (57).

<sup>40</sup> Höhepunkte die Europäische Sprachwoche vom 7. bis 13. Mai und der Europäische Sprachtag am 26. September. Die Europäische Union und der Europarat schalteten eigens eine Webseite mit vielen Links frei, nämlich [www.eurolang2001.org](http://www.eurolang2001.org) (nicht mehr in Betrieb).

Über die Veranstaltungen in der Schweiz unterrichteten die Sondernummer der Zeitschrift *Babylonia* 2001, S. 31 ff., sowie *Universitas Friburgensis*, Juni 2001, S. 9 ff.

<sup>41</sup> *Fischer*, Europas Babylon, in: Deutschland, Forum für Politik, Kultur,

An sich kann jeder Richter und jeder Generalanwalt verlangen, dass jedes Schriftstück in die von ihm gewünschte Amtssprache übersetzt wird. Die Mitglieder des Gerichtshofs und des Gerichts Erster Instanz verzichten jedoch auf diese Möglichkeit, um den Sprachendienst nicht noch stärker zu belasten. Der Übersetzungsdienst muss ohnehin schon Freelance-Kräfte in Anspruch nehmen. Mit den internen Mitarbeitern lässt sich der Arbeitsanfall nicht bewältigen.<sup>42</sup>

6. Terminologiedatenbanken<sup>43</sup> wie Eurodicautom, die bei den Organen der EU erarbeitet wurden, helfen ebenso wie die vielsprachige Terminologie zum europäischen Verfahrensrecht, die beim EuGH abrufbar ist.<sup>44</sup> Übersetzungsmaschinen, wie sie *Babelfish*<sup>45</sup> einsetzt, bieten hingegen nur begrenzte Hilfe.<sup>46</sup> Der Humor solcher Maschinen kommt tatsächlich von einem anderen Stern.<sup>47</sup>

## V. Spröde und Farblosigkeit der Debatten

1. Wer bei Brüsseler oder Straßburger Parlamentsdebatten zuhört, schläft bald ein. Da alles mit mehr oder minder großer Zeitverzögerung gedolmetscht wird, verliert die Diskussion Lebendigkeit und Farbe. Auch der beste Dolmetscher vermag nicht, in Bruchteilen von Sekunden Einfälle, Wortspiele, Späße, Versprecher, die zum Lachen reizen, treffend in seiner Sprache wiederzugeben. Der Stil des Redners geht völlig verloren. Wer übersetzt bedient Waschautomaten: Dabei werden bunte Kleider in graue Arbeitskittel verwandelt, Stickereien und Knöpfe abgerissen.

2. Hinzu kommt, dass manche Sprachen nur über andere, die sogenannten Relaisprachen, erschlossen werden. Im Europaparlament geht das geflügelte Wort um: „Die Dänen lachen am letzten.“ Das liegt nicht etwa an ihrem fehlenden Humor, sondern daran, dass Griechisch oder Portugiesisch meist zunächst ins Englische oder Französische übersetzt und dann in eine der skandinavischen Sprachen gedolmetscht wird.<sup>48</sup> Welche Zeitverzögerung bei 16 Sprachen eintritt, kann man sich leicht ausmalen.

3. Das Modell, den Dolmetscher- und Übersetzerdienst dadurch zu drosseln, dass zunächst ins Englische oder Französische übertragen und von dort in die anderen Amtssprachen gedolmetscht oder übersetzt wird, dürfte daher aller Vorschußlorbeeren und Lobpreisungen zum Trotz kaum ein taugliches Mittel darstellen, um die wachsende Sprachenvielfalt zu bewältigen.

Wirtschaft und Wissenschaft Nr. 3, 2001, S. 31 ff.

<sup>42</sup> Vgl. Bericht (oben Fn. 28) Nr. 5.2.1, S. 12. Wie *Pirrung* (oben Fn. 28), S. 24 bemerkt, reicht die Kapazität des Übersetzungsdienstes schon seit mehreren Jahren nicht mehr aus. Die Rückstände können nur dann bewältigt werden, wenn eine erhebliche Stellenvermehrung erfolgt. Wird hier weiterhin gespart, dann lässt sich der Gleichrang der Unionsprachen nicht mehr durchhalten!

<sup>43</sup> Unter [europa.eu.int/comm/translation/index\\_de.htm](http://europa.eu.int/comm/translation/index_de.htm) (Stand: 20. 11. 2002).

<sup>44</sup> [www.curia.eu.int](http://www.curia.eu.int).

<sup>45</sup> [www.babelfish.altavista.com](http://www.babelfish.altavista.com).

<sup>46</sup> Vgl. *Geisel*, Der Traum von der Abschaffung der Wörter, Neue Zürcher Zeitung Nr. 162 vom 16. 7. 2001, S. 23.

<sup>47</sup> Für den Satz „Das Wetter drückt auf die Zürcher Feststimmung“ („The weather is depressing Zurich's festive mood.“) bot *Babelfish* an: „The weather presses on the inhabitants of Zürich fixed tendency; The weather operates on the regulated tendency of the inhabitants of Zürich; The weather page run for the regulated tendency of the inhabitants of Zürich.“

<sup>48</sup> Vgl. *Ross* (oben Fn. 25).

## VI. Lähmung und Unsicherheit

1. Schlimmer als Farblosigkeit, Flachheit und Öde sind Fehleranfälligkeit und Frustsch,<sup>49</sup> das Eurowelsch, das die Franzosen als eurobillage, die Engländer vornehm als eurospeak schönen.<sup>50</sup> Nichtverstehen und Missverstehen wird hier in einem Maße gefördert, das selbst bei Fachleuten zu ganz erheblicher Verunsicherung führt.

2. Rechtstechnische Ausdrücke, die die verschiedenen Amtssprachen verwenden, verkommen oft zu leeren Worthülsen. Nicht immer enthält die Sprache, in die übersetzt wird, ein Äquivalent, das funktionsgleich ist.<sup>51</sup> Wird z.B. der terminus technicus Rechtsgeschäft durch die Ausdrücke legal transaction oder act of legal significance wiedergegeben,<sup>52</sup> dann vermag diese Übersetzung Juristen aus dem anglo-amerikanischen Rechtskreis nicht zu vermitteln, was hinter diesem Schlüsselbegriff des deutschen Zivilrechts steckt.<sup>53</sup> Entsprechendes gilt für Begriffe wie Treu und Glauben oder Verwirkung, die zwar mit good faith bzw. forfeiture oder estoppel by laches übersetzt werden können, in ihrem Sinn- und Bedeutungsgehalt aber keineswegs übereinstimmen. Détournement de pouvoir und Ermessensmissbrauch ist nicht dasselbe. Sind französische Lehre und Rechtsprechung über den excès de pouvoir oder die deutsche vom Ermessensfehlgebrauch zugrunde zulegen?<sup>54</sup> Verfügung kann zwar mit acte de disposition übersetzt werden, lässt in französischen Ohren aber nicht den Unterschied zwischen Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft anklingen. Actes de disposition sind Geschäfte, die an die Vermögenssubstanz gehen, wie z.B. der Abschluss langfristiger Miet- und Pachtverträge oder die Aufnahme von Darlehen.<sup>55</sup>

3. Aber auch bei Ausdrücken und Wendungen, die nicht von Lehre und Rechtsprechung einzelner Mitgliedstaaten vorgeprägt sind, führt Sprachenvielfalt zu erheblichen Auslegungsschwierigkeiten. Die Fassungen von Verträgen, Verordnungen, Richtlinien weichen oft nicht unerheblich ab. Welcher Text ist maßgebend?

Nach der Rechtsprechung des EuGH ist der Fassung zu folgen, die den vom Gesetzgeber angestrebten Zweck am ehesten zu verwirklichen vermag.<sup>56</sup> Dies kann natürlich eine Fassung

<sup>49</sup> Mixtum compositum aus Fr(anzösisch) und (De)utsch.

<sup>50</sup> Vgl. *Kusterer*, Das Sprachenproblem in den Europäischen Gemeinschaften, Eur. Arch. 22 (1980), S. 693 ff.; *Martiny* (oben Fn. 21), ZEuP 1998, S. 238; *Hesse* (oben Fn. 21), RMC 1999, S. 204.

<sup>51</sup> Darauf wies zurecht *Martiny* (oben Fn. 21), ZEuP 1998, 231, hin.

<sup>52</sup> So *Dietl/Lorenz*, Wörterbuch für Recht, Wirtschaft und Politik II, 4. Aufl., München (D), 1992, S. 581.

<sup>53</sup> Selbst der französische Ausdruck acte juridique deckt sich nicht mit dem Begriff Rechtsgeschäft. Ein Angebot (offre) ist in französischer Sicht kein acte, sondern ein fait juridique. Ein acte juridique bedarf stets einer causa (Art. 1108 C.civ.fr.), das Rechtsgeschäft nicht; vgl. *Ferid/Sonnenberger*, Das französische Zivilrecht I 1, 2. Aufl., Heidelberg (D), 1994, 1 F 23, 1 F 65, 1 F S. 605 ff.

<sup>54</sup> Mit dieser Frage hatten sich schon die ersten Urteile des EuGH auseinandersetzen; vgl. *Riese*, FS Dölle II (oben Fn. 28), S. 521.

<sup>55</sup> Vgl. *Ferid/Sonnenberger* (oben Fn. 53), 1 F 85.

<sup>56</sup> Maßgebend ist also letztlich die teleologische Methode, die der EuGH generell bei Auslegung der europäischen Verträge zugrundelegt. So auch Art. 33 Abs. 4 Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge vom 23. 5. 1969. Diejenige Bedeutung ist in Zweifelsfällen zugrunde zu legen, die unter Berücksichtigung von Ziel und Zweck des Vertrags die Wortlaute am besten miteinander in Einklang bringt; vgl. *Mathijssen*, Teleologische Interpretation der europäer verdragen, Nijmegen (NL), 1970, S. 17 ff.; *Bleckmann*, Zu den Auslegungsmethoden des europäischen Gerichtshofs, NJW 1982, S. 1177 (1180); *Martiny* (o-

sein, die von der dem Kläger bekannten erheblich abweicht.

Parteien und Unionsbürger können sich also nie auf die Formulierung verlassen, die ihnen in ihrer Muttersprache vorliegt. Sie müssen immer auf Überraschungen gefasst sein. Ihnen kann plötzlich der Boden unter den Füßen weggezogen werden.

4. Entsprechendes gilt für Drittstaaten und internationale Organisationen, die mit der EU Verträge schließen. Verlangen sie nicht, dass für die Auslegung des Vertrags die Fassung in einer ganz bestimmten Sprache den Ausschlag zu gibt, dann kann ihnen das Unheil zustoßen, sich mit einer Vielzahl von Varianten herumschlagen zu müssen.<sup>57</sup> Meist lässt sich nämlich die Urfassung des Abkommens ebensowenig ermitteln wie die Sprache, in der sie abgesetzt wurde. Auch würde das Beiseiteschieben von Übersetzungen der Sprachgleichheit widersprechen.<sup>58</sup> Damit soll natürlich nicht bestritten werden, dass die Urfassung ein wichtiges Auslegungsindiz bildet.<sup>59</sup>

5. Die EU ist sich selbst dieser Probleme bewusst. Das zeigt Erklärung 39 der Schlussakte der Amsterdamer Regierungskonferenz (1997), die Teil des Vertragswerks ist. Parlament, Rat und Kommission sollen nicht nur Gemeinschaftsrecht beschleunigt kodifizieren, sondern auch einvernehmlich Leitlinien zur Verbesserung der redaktionellen Qualität der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften entwerfen.

Eine solche freilich nicht rechtsverbindliche Vereinbarung wurde am 22. 12. 1998 getroffen.<sup>60</sup> Aus ihr verdient Dreierlei hervorgehoben zu werden:

- Die Rolle der juristischen Dienste ist zu stärken.
- Der Inhalt der Rechtsakte muss homogen sein, die Terminologie kohärent; identische Begriffe sind stets mit dem gleichen juristischen Ausdruck wiederzugeben.
- Solche Ausdrücke dürfen sich nicht zu weit von der Umgangssprache entfernen. Spezifische Begriffe einer nationalen Rechtsprache sind möglichst zu meiden.

## VII. Tatsächliche Privilegierung des Englischen

1. Englisch ist in mehrfacher Hinsicht privilegiert: Einmal ist es Relaisprache<sup>61</sup> und Business Idiom.<sup>62</sup> Zum andern erscheinen Ausschreibungen der Kommission meist nicht gleichzeitig, sondern zeitverschoben, nämlich zunächst in englischer und französischer Sprache.<sup>63</sup> Anderssprachige Bewerber wer-

ben Fn. 21), ZEuP 1998, S. 241 f.; *Ackermann*, Das Sprachenproblem im europäischen Primär- und Sekundärrecht und der Turmbau zu Babel, WRP 2000, S. 807 ff. (809); *Bleckmann/Pieper*, Rechtsquellen des EG-Rechts, in: *Dausen*, Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts (Stand 8/2000), B I Rn. 15 ff.; *Pieper/Schollmeier/Krimphove*, Europarecht, 2. Aufl., Köln (D), 2000, S. 37 ff.; EuGH 28. 3. 1985 – 100/84 – *Kommission/Vereinigtes Königreich*, Slg. I-1169 ff.

<sup>57</sup> Nach Art. 33 Abs. 1 Wiener Konvention (oben Fn. 56) ist jede Sprachversion in gleicher Weise maßgebend. Art. 33 Abs. 3 stellt die Vermutung auf, dass in jedem authentischen Text die verwandten Begriffe dieselbe Bedeutung besitzen.

<sup>58</sup> So zutreffend *Martiny* (oben Fn. 21), ZEuP 1998, S. 242.

<sup>59</sup> *Dölle*, Zur Problematik mehrsprachiger Gesetzes- und Vertragstexte, RabelsZ 26 (1961), S. 4 ff. (22 ff., 37 f.).

<sup>60</sup> ABl. 1999 Nr. C 73, 1.

<sup>61</sup> Oben V 2 f.

<sup>62</sup> *Vorpeil*, Business Idioms - oder: Freundliche Übernahme der englischen Sprache, EWS 2001, S. 95.

<sup>63</sup> *Manz* (oben Fn. 22).

den dadurch benachteiligt. Wer des Englischen und Französischen mächtig ist, hat einen klaren Startvorteil, eine *pole position*.

2. Die faktische Vorherrschaft des Englischen begünstigt das Vereinigte Königreich auch in wirtschaftlicher Hinsicht: Englisch as a Foreign Language ist nach dem Nordseeöl die zweitgrößte Devisenquelle Großbritanniens.<sup>64</sup> Auch der britischen Musik- und Filmindustrie kommt diese Vormachtstellung des Englischen zugute, ganz abgesehen davon, dass ein Land, dessen Sprache so verbreitet ist, es auf dem Exportmarkt leichter hat.

3. 47 % der EU-Bürger sprechen mehr oder weniger gut Englisch, 31 % allerdings nur als Fremdsprache.<sup>65</sup> In Deutschland grassiert eine regelrechte Denglifizierungsseuche.<sup>66</sup> Selbst in der viersprachigen Schweiz gewinnt Englisch die Oberhand.<sup>67</sup> Es wird heftig darüber gestritten, ob als erste Fremdsprache eine Landessprache oder Englisch gelehrt werden soll.<sup>68</sup> In der deutschen Schweiz treten Französisch und Italienisch völlig in den Hintergrund. Nur wenige Lehrlinge, Schüler und Studenten absolvieren noch ein Welschlandjahr. In Genf sprechen mehr Anwälte und Geschäftsleute Englisch als Deutsch oder Italienisch. An der Juristischen Fakultät der Universität Lausanne wurde der Lehrstuhl für Französisches Recht aufgehoben. Statt dessen halten Professoren aus den USA Vorlesungen und Seminare über amerikanisches Recht in englischer Sprache.<sup>69</sup> Die Deutschkenntnisse der Lausanner Jurastudenten sind so schwach, dass viele nicht in der Lage sind, nach einjährigen Terminologiekursen Bundesgerichtsentscheide ins Französische zu übersetzen, die in der französischen Fachvorlesung bereits ausführlich erläutert wurden.<sup>70</sup>

### VIII. Vorgeschlagene Abhilfen

1. Einen Ausweg aus dem Sprachenlabyrinth bieten folgende Modelle:

- a) das Einsprachenmodell Englisch;
- b) das Dreisprachenmodell Deutsch, Englisch, Französisch;
- c) das Fünfsprachenmodell: die eben Genannten sowie Italienisch und Spanisch;
- d) das differenzierte Dreisprachenmodell;
- e) das Verbot, sich seiner Muttersprache zu bedienen;
- f) asymmetrische Übersetzungskonzepte.

2. Für das Einsprachenmodell Englisch sprechen Kostenre-

duktion, Einfachheit und Effizienz: Die Sprachenvielfalt wird durch Englisch ersetzt, das sich schon jetzt als Arbeitssprache durchzusetzen beginnt und in der EU die am meisten bekannte Sprache ist.<sup>71</sup> Außerdem ist Englisch die Sprache des internationalen Handels.<sup>72</sup>

In vielen Ländern ist Englisch schon in der Primarschule Unterrichtsfach. In Deutschland beträgt der Anteil der Schüler, die in allgemeinbildenden Schulen Englisch lernen, 95,94 %. Nur 24,52 % entscheiden sich für Französisch.<sup>73</sup>

Folgerung: Jeder Unionsbürger versteht Englisch und kann sich in dieser Sprache auch verständlich machen. Dolmetscher und Übersetzer bedarf es nicht.

Gegen das Einsprachenmodell Englisch spricht nicht so sehr, dass europäische Kulturvielfalt missachtet, ja verleugnet wird. Die Gemeinschaftssprache muss so oder so technisch sein. Sie ist auf Schaffung eines Normengeflechts gerichtet und hat Rechtssätze wiederzugeben. Sie ist also Fachsprache. Nur Experten verstehen sie in ihrer ganzen Tragweite. Weder Ausgangstext noch Übersetzungen sind dazu bestimmt, Kulturdenkmäler zu werden. Ganz im Gegenteil, schon wegen ihres verklausulierten juristischen Stils wird sie alle Europäer abschrecken, die an ihrer Muttersprache hängen, für sie eintreten und sie pflegen.

Gegen das Einsprachenmodell Englisch ist aber Zweierlei einzuwenden:

- Die Verarmung der Kulturvielfalt Europas, die eine Fokussierung aufs Englische notwendig zur Folge hat: Andere Sprachen zu lernen, lohnt sich nicht mehr. Mit Englisch kommt man überall durch. Alle wichtigen grenzüberschreitenden Texte sind in dieser *koinae* abgefasst.

- Die Großbritannien und Irland eingeräumte Hegemonie. Wer sich seiner Muttersprache bedienen kann, wird bevorzugt, privilegiert. Er bewegt sich frei, kann Wendungen erfinden, kann tricksen. Wer die Sprache erlernen muss, erwirbt nie eine auch nur annähernd gleiche Sprachgewandtheit. Sein Ausdrucksreichtum kommt nie an die des *native speaker* heran. Er bleibt mehr oder minder ein armseliger Stümper und erschreckt seine Hörer schon durch seine unvollkommene Aussprache.<sup>74</sup>

Sprache verleiht Macht. Wer rechtstechnische Texte formuliert, gestaltet mittelbar oder unmittelbar ihren Inhalt, pflöpft in der Form und durch die Form dem Text sein Verständnis und sein Denken auf.

Hinzukommt, dass Englisch auch die Sprache der Weltmacht USA ist. Kann die EU ein Gegengewicht bilden, ja überhaupt eine gewisse Unabhängigkeit erreichen, wenn die anglophone Welt schon durch und mit ihrer Sprache das Sagen hat, Europa beherrscht?<sup>75</sup>

<sup>64</sup> Ross (oben Fn. 25).

<sup>65</sup> Zipf, Vielfalt bewahren, in: Deutschland, Forum für Politik, Kultur, Wirtschaft und Wissenschaft Nr. 3/2001, S. 33.

<sup>66</sup> Wicharz-Lindner, Lust auf Abenteuer?, Entdecken Sie die deutsche Sprache!, [www.europarl.eu.int/language/apprendrede\\_de.htm](http://www.europarl.eu.int/language/apprendrede_de.htm) (Stand: 20. 11. 2002).

<sup>67</sup> Das Schweizerische Bundesgericht musste die Eidgenössische Kommunikationskommission (ComCom) dazu anhalten, die Verfügungen künftig in einer Amtssprache zu verfassen, nicht in Englisch, Urteil vom 24. 7. 2001, Neue Zürcher Zeitung Nr. 206 vom 6. 9. 2001, S. 15.

<sup>68</sup> Mit welcher Sprache spricht die Schweiz?, Neue Zürcher Zeitung Nr. 225 vom 27. 9. 2000, S. 15.

<sup>69</sup> Freilich beteiligt sich an diesen Lehrveranstaltungen nur eine verschwindend kleine Zahl von Welschschweizern.

<sup>70</sup> Über ein Drittel der Studenten erreichten das Lernziel nicht und hätten an sich wegen sprachlicher und sachlicher Unfähigkeit die Universität verlassen müssen.

<sup>71</sup> Vgl. oben III 3 und VII 3.

<sup>72</sup> Vgl. Vorpeil (oben Fn. 62) und Moréteau, L'anglais pourrait-il devenir la langue juridique commune en Europe?, in: Sacco/Castellani (Hrsg.), Les multiples langues du droit européen uniforme, Turin (I), 1999, S. 143 ff. (145, 154, 158).

<sup>73</sup> Bliesen, Fremdsprachenunterricht in Deutschland, in: Bildung und Wissenschaft, Heft 4/1998, S. 2 ff. (6).

<sup>74</sup> Vgl. oben Fn. 36.

<sup>75</sup> Dass „International English“, wie es weltweit bei internationalen Treffen und Verhandlungen gesprochen wird, nichts mit „Oxford English“ zu tun hat, sondern von Standards des klassischen Englisch weit abfällt,

3. Das Dreisprachenmodell Deutsch, Englisch, Französisch<sup>76</sup> berücksichtigt wenigstens, dass die Zahl der EU-Bürger, die deutscher Muttersprache sind, die stärkste Gruppe bilden.<sup>77</sup> Die Vorherrschaft der drei wirtschaftlich Stärksten, von denen zwei Gründungsmitglieder sind, würde von den Kleinstaaten aber als Tyrannei empfunden und diese, was politischen Einfluss anbelangt, geradezu auf das Niveau von Provinzen und Sprachminderheiten herabdrücken.

4. Entsprechendes gilt für die Fünfsprachigkeit.<sup>78</sup> Auch hier würden sich übrigens über kurz oder lang all die Schwierigkeiten einstellen, die wir heute bei der Elfsprachigkeit beklagen. Dieses Modell ist daher ebenfalls zu verwerfen.

5. Ein differenziertes Dreisprachenmodell stellte soeben Manuel Schubert<sup>79</sup> vor. Amtssprachen sind nur Deutsch, Englisch und Französisch. Nur in diesen Sprachen werden Rechtsakte der EU abgefasst. Mitgliedstaaten anderer Amtssprachen haben aus einer dieser drei EU-Sprachen in die ihre zu übersetzen. Arbeitssprache ist hingegen allein Englisch. Mit einem noch bescheideneren Platz müssen sich die Unions-sprachen begnügen. Gemeint sind die Sprachen *aller* Mitgliedstaaten. In ihnen wickelt sich der Verkehr der EU mit den Mitgliedstaaten und den Unionsbürgern ab. Anfragen können stets in einer Unionssprache an die Organe der EU gerichtet werden. In dieser ist dann auch zu antworten.

Dieses modifizierte Dreisprachenmodell würde sicher die riesigen, blauäugig unterschätzten Probleme der Mehrsprachigkeit bei der geplanten Osterweiterung meistern helfen. Aus zwei Gründen ist Schuberts Lösungsansatz aber zurückzuweisen: Er räumt dem Englischen Vorrang ein und lässt offen, ob sein Modell auch für die Debatten im Europaparlament gilt. Das zwänge alle Abgeordneten dazu, sich in einer der drei Amtssprachen auszudrücken oder zumindest alle Unter- und Vorlagen in einer dieser Sprachen zu lesen. Eine solche Hegemonie der drei Großen, die in praxi auf eine Vormachtstellung des Englischen hinausliefe, schüfe ein Zweiklassenrecht, ein Gegeneinander Privilegierter und Unterprivilegierter.

6. Um die Privilegierung von Abgeordneten und Beamten auszuschalten, die *native speaker* einer Amtssprache sind,

wurde vorgeschlagen,<sup>80</sup> dass sie sich bei Verhandlungen und Debatten einer fremden Amtssprache zu bedienen haben.<sup>81</sup> Dem Muttersprachler wird der Gebrauch seiner Sprache untersagt. Auch er soll nach Worten suchen und den Sachentscheid nicht kraft sprachlicher Überlegenheit in eine bestimmte Richtung lenken oder gar erschleichen können.

Dieses Modell verdient deshalb Beachtung, weil es mit der Sprachgleichheit wirklich Ernst macht und die für die kleinen Staaten unerträgliche Vorherrschaft der Großmächte bricht. Auf der anderen Seite wird das ohnehin sehr tiefe sprachliche Niveau der Union noch weiter gedrückt, wenn der *native speaker* nicht sein Können, seine Sicherheit und Gewandtheit einbringen kann.

7. Asymmetrische Konzepte begünstigen die Übertragung in Relais-sprachen.<sup>82</sup> Gedolmetscht und übersetzt wird zunächst nur ins Englische und Französische, von diesen Sprachen dann in die übrigen Amtssprachen, die also alle nur zeitlich verzögert, vergrößernd und oft auch verfälschend über Vorlagen, Stellungnahmen und Beschlüsse unterrichten.

Kann die Übertragung in andere Amtssprachen dann aber nicht überhaupt unterbleiben? Sind passive Sprachkenntnisse in einer der Weltsprachen Englisch und Französisch bei Abgeordneten, Ministern, Kommissionsmitgliedern und Beamten nicht einfach vorauszusetzen? Soll nicht zu Hause bleiben und sich redlich am heimischen Kohl nähren, wer solche Kenntnisse nicht besitzt?

Dass auch diese Lösung nicht befriedigt, leuchtet nach dem Gesagten ohne weiteres ein: Entweder müssen Angehörige der Mitgliedstaaten, deren Sprachen keine Relais-sprachen sind, mit Äußerungen zweiter Hand vorlieb nehmen und Gefahr laufen, durch verfälschende oder unklare Wendungen auf Holzwege geführt zu werden. Oder aber Angehörige solcher Staaten werden diskriminiert. Sie müssen das fremde Idiom verstehen, um nicht von Mitarbeit und kritischer Stellungnahme ausgeschlossen zu werden.

## IX. Lingua Latina salus

1. Manche Autoren<sup>83</sup> stellen bedauernd fest, dass es heute - wenn man vom Englischen absieht - in der Welt keine lingua franca mehr gibt. Das lateinische Mittelalter sei in weite Ferne gerückt und hinterlasse kaum noch Spuren in der Gegenwart. Nur vereinzelt,<sup>84</sup> aber nie ernsthaft<sup>85</sup> wird erwogen, Latein als Amts- und Arbeitssprache einzuführen.

verschlägt nichts. Auch „Pidgin English“ ist Englisch. Das übersieht Moréteau (oben Fn. 72), S. 146.

<sup>76</sup> Dieses Modell geht auf den deutschen EU-Beamten Hermann Kusterer zurück, der es in einer Note de la direction générale des études du Parlement européen sur „Le multilinguisme en Europe: une vue générale et perspectives“ IV/WIP/96/09/078 entwickelte (auszugsweise abgedruckt bei Heusse (oben Fn. 21), S. 205). In seinem im gleichen Jahr veröffentlichten, oben Fn. 50 erwähnten, Aufsatz will er hingegen auf Deutsch verzichten. Deutsch sei leider keine Weltverkehrssprache mehr. Für das Dreisprachenmodell treten neuerdings hingegen ein: der französische Linguist Hagège, Welche Sprache für Europa? (aus dem Französischen von Victor von Ow), Frankfurt/Paris (D)/(F), 1996, S. 100 f., 105, sowie der deutsche Soziolinguist Ammon, Die Stellung der deutschen Sprache in Europa und Modelle der Mehrsprachigkeit (unveröffentlichter Bonner (D) Vortrag, 2001). Besonders hingewiesen sei auf seine Monographien: Die internationale Stellung der deutschen Sprache, Berlin (D) 1991; Ist Deutsch noch internationale Wissenschaftssprache?, Berlin (D) 1998.

<sup>77</sup> Rund 100 Millionen EU-Bürger sind deutscher Muttersprache, das sind 24 %, während nur 16 % der EU-Bürger English *native speaker* sind.

<sup>78</sup> Dieses Modell geht auf Alain Lamassure, Agence Europe Nr. 6384 vom 22. 12. 1994, zurück.

<sup>79</sup> Die Sprachenvielfalt der EU. Modelle zur künftigen Funktionsfähigkeit der Union, Internationale Politik 56 (2001), S. 43 ff.

<sup>80</sup> Vgl. Ross (oben Fn. 25), der aber keine Quelle nennt.

<sup>81</sup> Ähnlich das dänische Modell: Niemand darf in einer EU-Institution nur seine Muttersprache sprechen, und zwar auch dann nicht, wenn diese Arbeitssprache ist. Die Arbeitssprachen müssen vielmehr im Turnus so wechseln, dass sich alle in ihnen auszudrücken haben und niemand Vorteile aus ständigem Gebrauch seiner Muttersprache zu ziehen vermag.

<sup>82</sup> Vgl. oben V 2 f. und VII 1.

<sup>83</sup> Martiny (oben Fn. 21), ZEuP 1998, S. 243; Moréteau (oben Fn. 72), S. 147. Moréteau spricht von einem repli ethnocentrique, für den er Frankreich verantwortlich macht.

<sup>84</sup> So z.B. von Moréteau (oben Fn. 72), S. 159.

<sup>85</sup> Die Artikel Kremps, EU erwägt Einführung des Lateinischen als Amtssprache, und Stausbergs, Vatikan und Radio Finnland: EU-Initiative ist positiv, Die Welt vom 1. 4. 2000, S. 7, waren Aprilscherze. Die Internetseite [www.welt.de/go/latein/](http://www.welt.de/go/latein/) klärte die enttäuschten Leser auf.

Finnland ging allerdings diesen Weg. Als der deutsche Bundeskanzler Gerhard Schröder im Juli 1999 die Politik des leeren Stuhls betrieb, weil aus dem Deutschen und ins Deutsche nicht gedolmetscht wurde, antwortete die finnische Regierung, die den Vorsitz im Ministerrat führte, auf Latein. Ob man dieses Schreiben im Kanzleramt überhaupt verstand?

2. Latein als einzige Amtssprache der EU könnte alle in diesem Beitrag angesprochenen Probleme lösen.

a) Die Vergewaltigung der romanischen Sprachfamilie, der immerhin drei große und drei kleine Länder zugehören, die Vorherrschaft, ja Kolonialisierung durch die anglo-amerikanische Welt hätte ein Ende. Mehrtausendjährige Tradition würde wieder belebt. Auf das ebenso alte Erbe, das römische Recht, das terminologisch und inhaltlich alle kontinentalen Rechtsordnungen prägte, könnte zurückgegriffen werden. Rechtsvereinheitlichung würde ganz erheblich erleichtert.

b) Wäre Latein einzige Amtssprache, so würden beim Dolmetscher- und Übersetzerdienst der Gemeinschaft Milliardenbeträge eingespart. Diesem Dienst verbliebe nur noch die Aufgabe, Eingaben und Anfragen von Unionsbürgern zu beantworten, die sich natürlich weiterhin in ihrer Muttersprache äußern könnten. Auch übernehme dieser Dienst den Verkehr mit Drittstaaten. Im übrigen bliebe es aber den Mitgliedstaaten überlassen, Rechtsquellen und Verlautbarungen der Gemeinschaft den Bürgern zu vermitteln, die in der Schule kein Latein lernen konnten oder ihre Kenntnisse wieder vergaßen, ja Abgeordneten, Ministern, Kommissaren und Beamten durch Sprachunterricht Nachhilfe zu erteilen. Dies wäre auch Ansporn für eine vernünftige Schulreform. Statt Pidgin English Latein! Statt amerikanischer Songs römische Literatur. Nur völlig ungebildete Banausen glauben, dass diese uns heute nichts mehr zu sagen hat.

c) Mit diesem Modell besänne sich Europa auch auf seine gemeinsame Geschichte und unterstriche seine Identität.<sup>86</sup> Diese drohen die Mitgliedstaaten einzubüßen, wenn die Union nicht nur wirtschaftlich, sondern auch kulturell völlig in den Schlepptau der USA gerät. Es geht nicht nur darum, Selbstbewusstsein zu entwickeln und Unabhängigkeit zu wahren. Es gilt, eine mehrtausendjährige Kultur, um die uns die Welt beneidet, vor Verfall und Vergessen zu schützen. Latein ist mehr als ein rein technisches Kunstidiom. Es schlug in allen europäischen Sprachen Wurzeln und bereicherte mittelbar oder unmittelbar auch Wortschatz und Stil der germanischen Sprachen.

d) Im Schrifttum ist man sich darüber einig, dass bei Englisch als alleiniger Amtssprache eine europäische juristische Terminologie zu schaffen wäre, die sich von der anglo-amerikanischen Rechtssprache abhebt.<sup>87</sup> Auch weiß man, dass hierzu jahrzehntelange Vorarbeiten erforderlich sind.<sup>88</sup> Eine

einheitliche europäische Terminologie steckt in der Tat noch in den Kinderschuhen.<sup>89</sup>

Aber drängt sich da nicht die Frage auf: Weshalb soll eigentlich die juristische Intelligenz dazu missbraucht werden, in englischer Sprache das neu zu schaffen, was römische Juristen, Glossatoren, Postglossatoren und Humanisten in tausendjähriger Denkarbeit schon leisteten und was man, zunächst um Recht allen Volksschichten verständlich zu machen, dann aus nationalistischer Verblendung einfach über Bord warf?<sup>90</sup>

e) Bis in die Neuzeit hinein war Wechsel des Studienorts in Europa auch bei Juristen allgemein üblich. Man blieb nicht an der Heimatuniversität. Die Aufgabe von Latein als Unterrichtssprache machte länderübergreifenden Studienplatzwechsel aber nahezu unmöglich. Die modernen Programme Erasmus und Sokrates erleichtern zwar Studienaufenthalte im europäischen Raum. Mehr als ein Hineinschnuppern in fremde Rechte und Methoden ist dies aber nicht. Die erteilten Zeugnisse täuschen darüber hinweg, dass allenfalls passives Sprachverständnis auf dem betreffenden Fachgebiet vermittelt werden konnte und dies auf einem sehr niederen Niveau.

f) Wer rechthistorisch oder rechtsvergleichend arbeiten will, kommt mit einer Sprache nicht aus. Außer Latein muss ihm Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Niederländisch, Portugiesisch und Spanisch vertraut sein. In all diesen Sprachen wird Wichtiges publiziert. In Kürze werden die Sprachen Osteuropas folgen.

Ist es nicht an der Zeit, den riesigen Aufwand und die enormen Anstrengungen, die hier an die Wissenschaftler gestellt werden, auf das zurückzuführen, was Not tut: eine Sprache, die alle verstehen und in der sich alle äußern können, ohne dass eine Sprache oder Sprachgruppe durch nichts gerechtfertigte und zu rechtfertigende Standortvorteile besitzt?

### 3. Gibt es Hindernisse?

Sicher liegen diese nicht darin, dass Latein ein tote Sprache ist und die Naturwissenschaften gegenüber dem 19. Jh., wo noch viele Dissertationen in lateinischer Sprache verfasst wurden, unvorstellbare und selbst vom gebildeten Laien nicht nachvollziehbare Fortschritte machten. Mit Latein ist nicht das Latein Ciceros oder das Latein der Kirchenväter gemeint, sondern das Latein, das unter Beachtung klassischer Regeln fortentwickelt wurde. In ihm lassen sich auch Ausdrücke für Internet (*interreticulum*), Fernsehen (*imaginum transmissio per electricas undas*), für Kühlschrank (*frigidarium*), Diesellokomotive (*diseliana machina vectoria*) und Striptease (*devestitio*) finden.<sup>91</sup> Wörterbücher für Übersetzungen moderner Begriffe, Ausdrücke und Wendungen fehlen keineswegs.<sup>92</sup> Radio-

<sup>86</sup> *Waiblinger*, Latein für Europa. Von der Aktualität einer großen Tradition, Süddeutsche Zeitung vom 25./26. 4. 1992, abgedruckt in: Akademiebericht „Symposium Latein 2000“; Akademie für Lehrerfortbildung, Dillingen (D), 1993; Tradition mit Zukunft: Die alten Sprachen, Elisabeth J. Saal-Stiftung, München, 1992, abrufbar unter [www.klassphil.uni-muenchen.de/~waiblinger/lateuro.html](http://www.klassphil.uni-muenchen.de/~waiblinger/lateuro.html) (Stand: 20. 11. 2002).

<sup>87</sup> *Moréteau* (oben Fn. 72), S. 159 ff.

<sup>88</sup> An ein mehr oder minder schnelles Gelingen dieses Unternehmens glaubt vielleicht etwas naiv *Campana*, *Vers un langage juridique commun en Europe*, ERPL 8 (2000), S. 33 ff. (49 f.).

<sup>89</sup> *Martiny* (oben Fn. 21), ZEuP 1998, S. 243.

<sup>90</sup> Näheres bei *Wacke*, Lateinisch und Deutsch als Rechtssprachen in Mitteleuropa, NJW 1990, S. 877 ff. (884 f.).

<sup>91</sup> Vgl. das kleine Wörterbuch *Helfers*, *Lexicon Auxiliare*, Ein deutsch-lateinisches Wörterbuch, 3. Aufl., Saarbrücken (D), 1991, und die vom Benediktinerpater *Caelestis Eichenseer*, Lehrbeauftragter am Lehrstuhl für vergleichende Kulturwissenschaft an der Universität des Saarlands, herausgegebene Zeitschrift *Vox Latina*, *Commentarii periodici*, quibus copia verborum Latinorum convenienter augeatur, institutioni Latinae subsidia didascalica praebeantur, sermo Latinus intra Europam et extra probetur communicabilis, omnesque Latini intellegentes delectentur.

<sup>92</sup> Genannt seien nur *Bacci*, *Lexicon vocabulorum quae difficilium Latine redduntur*, 4. Aufl., Rom (I), 1963; *Perugini*, *Lexicon Italo-Latinum*, Rom (I), 1976; *Eichenseer*, *Latinitas Viva*, Pars lexicalis, Saraviponti-Saarbrücken (D), 1981, sowie *Amata*, *Lexicon recentioris Latinitatis*,



sendungen in lateinischer Sprache werden nicht nur vom Vatikan ausgestrahlt, sondern auch vom finnländischen Rundfunk<sup>93</sup> und Radio Bremen.<sup>94</sup>

4. Olivier Moréteau<sup>95</sup> bemerkt zu Recht, dass die Sprachenvielfalt, wie sie zur Zeit von der EU praktiziert wird, im Grunde eine Eiterbeule ist. Absurder Verschleiß von Mitteln und Kräften fördert den Europagedanken nicht.<sup>96</sup>

Fraglich ist freilich, ob Europas Politiker die Kraft haben, dies einzusehen. Sind sie in ihrer geistigen Trägheit noch in der Lage, ihr Credo von der Sprachenvielfalt aufzugeben und sich zur Einführung einer Amtssprache durchzuringen, die Europas Kultur prägte und der alten Welt in ihrer geistigen und religiösen Einheit Glanz verlieh? Leibniz, der sich auch bei Abfassung der Statuten der Berliner Akademie der Wissenschaften mit Nachdruck für die Pflege der deutschen Sprache einsetzte, hielt Latein gleichwohl für unverzichtbar. Es sei die lingua Europae universalis et durabilis ad posterioritatem.<sup>97</sup> Ähnlich der große französische Sozialist Jean Jaurès in seiner lateinischen, der Sorbonne vorgelegten Dissertation De primis socialismi Germanici lineamentis apud Lutherum, Kant et Hegel.<sup>98</sup> Er schließt mit der Feststellung: „Nec mihi displicet ad res hodiernas Latinum usurpasse sermonem, quando in hoc sermone et ius humanum antiquae philosophiae moralis, expressum sit, et Christiana fraternitas suspiraverit ac cecinerit, et ille Latinus sermo hodie adhuc solus sit omnium populorum universus et communis sermo et sic universali socialismo conveniat. ita Latinus sermo isti integrali socialismo, quem Benoît Malon descripsit, conformis est, in eo socialismum non quasi exiguam factionem sed quasi ipsam humanitatem, videmus; et sub specie humanitatis et aeternitatis socialismus adspicitur.“

5. Latein einzige Amtssprache der EU! Das klingt utopisch. Dem gereizten oder entsetzten Leser sei deshalb gesagt: Utopia kann fruchtbar sein: Als Hoffnungsstrahl in einer verwirrten Welt!

Lexicon auxiliare sive thesaurus novitorum, Rom (I), 2000, im Internet abrufbar unter [www.ups.urbe.it/proposta/facolta/flcc/lexicon/lex\\_ind.html#top](http://www.ups.urbe.it/proposta/facolta/flcc/lexicon/lex_ind.html#top) (Stand: 7. 9. 2001).

<sup>93</sup> Der Auslandsdienst von Radio Finnland, YLE, sendet Nachrichten auf Latein (nuntii Latini) auf Kurz- und Mittelwelle, über Hotbird 5, Intelsat 707, Ariasat 2 und Internet jeden Freitag um 9 Uhr 55 und 18 Uhr 55. Die Nachrichten wurden z.T. auch gedruckt. Bisher erschienen fünf Bände. Der Vatikan beglückwünschte die finnische Initiative; vgl. *Pikkänen/Pitkäranta*, Nuntii Latini, Helsinki (FIN), 1992, S. 10 f.

<sup>94</sup> Näheres unter <http://www.radiobremen.de/online/latein/> (Stand: 20. 11. 2002).

<sup>95</sup> (Oben Fn. 72) S. 158.

<sup>96</sup> „Le multilinguisme actuel est un gâchis et une illusion. Un gâchis financier, car l'argent public peut être plus utilement dépensé. Un gâchis politique, car ce foisonnement de textes en onze langues ne fait pas beaucoup progresser les idéaux des pères fondateurs de l'Europe. Un gâchis intellectuel et humain, car les énergies et talents dépensés à ce travail colossal de traduction et interprétation, dont il faut au passage saluer la qualité remarquable, pourraient sans doute être mieux utilisés.“

<sup>97</sup> Vgl. *Hattenhauer*, Zur Geschichte der deutschen Rechts- und Gesetzesprache, Berichte aus den Sitzungen der Joachim Jungius-Gesellschaft der Wissenschaften V 2, Hamburg (D), 1987, S. 22 ff. (25).

<sup>98</sup> Toulouse (F), 1891, S. 83. Diese Dissertation ist im Internet abrufbar unter [www.fh-augsburg.de/~harsch/jau\\_soc4.html](http://www.fh-augsburg.de/~harsch/jau_soc4.html) (Stand: 20. 11. 2002). Für eine deutsche Übersetzung, vgl. *Hönisch/Sonnendecker* (Hrsg.), Die Ursprünge des Sozialismus in Deutschland, Frankfurt a.M./Berlin/Wien (D/D/A), 1974.

**EuGH 26. 11. 2002 – C-100/01 – Ministre de l'Intérieur / J. Aitor Oteiza Olazabal**

**Art. 6, 8a und 48 EGV (nach Änderung jetzt Art. 12, 18 und 39 EG) sowie der Richtlinie 64/221/EWG<sup>1</sup> – Freizügigkeit – Beschränkungen – Öffentliche Ordnung – Ordnungsbehördliche Maßnahmen, die das Aufenthaltsrecht eines Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats auf einen Teil des nationalen Hoheitsgebiets beschränken**

Weder Art. 48 EGV (nach Änderung jetzt Art. 39 EG) noch die Bestimmungen des abgeleiteten Rechts zur Durchführung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer verwehren es einem Mitgliedstaat, gegenüber einem Wanderarbeitnehmer, der die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaats besitzt, ordnungsbehördliche Maßnahmen zu treffen, mit denen das Aufenthaltsrecht dieses Arbeitnehmers auf einen Teil des nationalen Hoheitsgebiets beschränkt wird, sofern

- auf sein individuelles Verhalten gestützte Gründe der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit es rechtfertigen,

- diese Gründe ohne die Möglichkeit einer teilweisen Beschränkung wegen ihrer Schwere nur zu einem Aufenthaltsverbot oder zu einer Entfernung aus dem gesamten nationalen Hoheitsgebiet führen können und

- das Verhalten, das der betreffende Mitgliedstaat verhindern will, dann, wenn es von seinen eigenen Staatsangehörigen ausgeht, repressive oder andere tatsächliche und effektive Maßnahmen zu seiner Bekämpfung zur Folge hat.

*Sachverhalt:* Herr Oteiza Olazabal, ein spanischer Staatsangehöriger baskischer Herkunft, verließ im Juli 1986 Spanien und reiste nach Frankreich ein, wo er seine Anerkennung als Flüchtling beantragte. Diese Anerkennung wurde ihm verweigert. Am 23. 4. 1988 wurde Herr Oteiza Olazabal im Rahmen eines Verfahrens in der Folge der Entführung eines Industriellen in Bilbao (Spanien), zu der sich die ETA bekannt hatte, in Frankreich festgenommen. Am 8. 7. 1991 wurde er vom Tribunal de grande instance Paris (Frankreich), das in Strafsachen entschied, wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung, die sich zum Ziel gesetzt hat, die öffentliche Ordnung durch Einschüchterung oder Terror zu erschüttern, zu 18 Monaten Freiheitsstrafe, davon acht Monate auf Bewährung, und zu vier Jahren Aufenthaltsverbot verurteilt. Herr Oteiza Olazabal beantragte unter Berufung auf seine Eigenschaft als Gemeinschaftsbürger die Ausstellung einer ‚carte de résident‘. Die französischen Behörden lehnten seinen Antrag zwar ab, gewährten ihm aber vorläufige Aufenthaltsbewilligungen. Im Übrigen wurde er nach Art. 2 des Dekrets Nr. 46-448<sup>2</sup> einer besonderen Überwachung unterstellt, die das Verbot umfasste, sich in neun Departements aufzuhalten. Diese Maßnahme galt bis Juli 1995.

1996 zog Herr Oteiza Olazabal aus dem Departement Hauts-de-Seine (Region Ile-de-France), in dem er bis dahin gewohnt hatte, in das Departement Pyrénées-Atlantiques (Region Aquitaine)

<sup>1</sup> Richtlinie 64/221/EWG des Rates vom 25. 2. 1964 zur Koordinierung der Sondervorschriften für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern, soweit sie aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sind (ABl. 1964, 56, S. 850).

<sup>2</sup> Zum Dekret Nr. 46-488 s. den Entscheidungstext, Rn. 10.